

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 10. November 1838



Rathsprotokoll

zur Sitzung am 10. November 1838 in Politicis.

Gegenwärtige:

Herr Bürgermeister Reißer
" Magistratsrath Haydinger
" " " Freyinger
" " " Maurer, abwesend
" " " Buberl
" Sekretär Bleyer
" " Knoll

Referat des Hrn. Raths Haydinger.

7188. Der Pächter des städtischen Standl- u Platzgeldgefälles Josef Frühstükel deponiert die Cautionsergänzung pr. 720 fl CMz in B. N.

7187. Der Pächter des städtischen Pflastermauthgefälles, Georg Hoffmann deponirt als Cautionsergänzung 801 fl 45 xr CMz.

Der Depositen-Coön zur Empfangnahme u. Ausstellung des Legscheines.

Referat des Hrn. Raths Buberl.

7128. Kreisamtssignatur dto. 3. d.M. N. 12019 wegen Berichtserstattung über das Gesuch des Mathias Gausterer um Nachlaß des ihm magistratscherseits wegen vernachlässigter Stadtbeleuchtung diktirten Pönfalls pr. 10 fl CMz.

Bericht an das k.k. Kreisamt zu erstatten, daß Rekurrent das k.k. Kreisamt mit beschönigenden Angaben und Ausflüchten gegen den Magistrat bestürme, die beigelegten Pachtbedingniße u. Licitationsprotokolle die Verpflichtungen des Rekurrenten, u. wie wenig er selbe erfüllte, zur Genüge erweisen, daher derselbe der höhern Gnade umso minder würdig sei, u. ihm der Pönfall nachgesehen werden dürfte, als Rekurrent die Aufträge seiner Behörde nicht achte, denselben Hohn both, u. nur stets seinen Privatvotheil bezweckte.

7169. Konstitut mit Barbara Razinger wegen Verkauf von ungewichtigen Butter.

Dieselbe ist nach § 22 der Wochenmarktsordnung mit 1 fl CMz zum Armenfonde zu bestrafen, u. ist selber nach Erlag dieses Betrages der Erlös pr. 1 fl 44 xr Schein rückzustellen, hiernach das Erkenntniß auszufertigen.

Reißer Bgst.

Bleyer Sekretär

Protokoll

aufgenommen in der Rathssitzung am 10. November 1838 über die Beeidigung des Anton Schauer als hierortiger Landgerichtsdienergehülfe.

Gegenwärtige:

Herr Bürgermeister Reißer
" Magistratsrath Haydinger
" " " Freyinger
" " " Maurer, abwesend
" " " Buberl
" Sekretär Bleyer

ad. N. 6647, 6083 u. 6965 P. Nachdem dem Anton Schauer mit hierämtlicher Erledigung dto. 6. d.M. N. 6965 P. die erledigte Landgerichtsdienergehülfenbedienstung verliehen, u. er wegen Ablegung des vorgeschriebenen Diensteides auf heute vor versammelten Rath geladen worden war, wurde ihm nach vorausgegangener Eides- u. Meineidserinnerung vorgehalten folgender Eid:

Er wird einen feyerlichen Eid bei Gott dem Allmächtigen u. Allwissenden schwören u. dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten u. Herrn Ferdinand dem Ersten, erblichen Kaiser von Österreich, zu Ungarn, Böhmen, Galizien u. Lodomerien Könige; Erzherzoge zu Österreich, unserm Allergnädigsten Kaiser, König, Landesfürsten u. Herrn bei Ehre und Treue geloben, Sr. Majestät, Ihren Erben u. Nachfolgern, wie des Österreichischen Kaiserthums Ehre, Nutzen u. Dienst nach Kräften zu befördern, Schaden u. Nachtheil aber, so viel an ihm liegt, zu hindern u. abzuwenden. Insbesondere wird Er eidlich versprechen, seinen Vorgesetzten in Dienstsachen Gehorsam zu leisten, u ihnen mit geziemender Achtung zu begegnen, die ihm anvertrauten Schriften, Gelder u. Sachen nach ihrer Bestimmung ungesäumt u, wohlbewahrt denjenigen, denen sie zukommen sollen, zu übergeben; niemanden, dem es nicht gebührt, zu gestatten, von den ihm übergebenen Schriften Einsicht, Abschriften oder Auszüge zu nehmen, oder sie selbst eigenmächtig zu ertheilen, sondern jedes ihm anvertraute Amtsgeheimniß sorgfältig zu verschweigen; sie ihm befohlene Stellung von Partheyen mit Eifer, Fleiß, Klugheit u. Bescheidenheit auszuführen; die seiner Aufsicht übergebenen Gefangenen, wie es nach Verschiedenheit der Fälle vorgeschrieben ist sorgfältig zu bewachen u. zu behandeln, mit ihnen wie immer geartete Einverständnisse weder selbst zu pflegen, noch ändern zu gestatten; überhaupt die Pflichten seines Dienstes nach den Gesetzen, und den ihm von seinen Vorgesetzten gegebenen Weisungen mit Treue u. Rechtschaffenheit zu erfüllen, u. sich davon weder durch Eigennutz, noch sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsicht abwendig machen zu laßen. Endlich wird derselbe schwören, daß er mit keiner geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung, weder im Lande, noch im Auslande verflochten sei, und sich in Zukunft in keine solche geheime Verbindung einlassen werde.

Eid.

Ich Anton Schauer schwöre zu Gott dem Allmächtigen u. Allwissenden einen reinen, körperlichen, unverfälschten Eid, ohne Gemüthshinterhalt oder zweideutigen Verstand dahin, daß ich das, was mir jetzt ist vorgehalten worden, und ich ganz wohl verstanden habe, in Allem so getreu und fleißig nachkommen solle und wolle, als wahr mir Gott helfe!

Anton Schauer

Reißer Bgst.

Bleyer Sekretär